SATZUNG

der

SKIZUNFT LAHR e. V.

Geänderte und überarbeitete Fassung vom 12. Juli 2013 auf der Grundlage der vom 15. Oktober 1949, 17. November 1978 genehmigten Satzungen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der als Skiclub Lahr 1913 gegründet wurde, führt den Namen: SKIZUNFT LAHR.

Der Verein hat seinen Sitz in 77933 Lahr und ist durch Eintrag in das Vereinsregister rechtsfähig.

Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald und damit Mitglied des Deutschen Skiverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Skizunft Lahr e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Skisports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch alpinen und nordischen Skilauf, Tourenwesen, Ski- und Snowboardkurse, Skigymnastik sowie Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und Teilnahme an sportspezifischen und sportübergreifenden Vereinsveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts werden, die ihr 3. Lebensjahr vollendet hat.

3.1 Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich oder über das Online-Mitgliedsformular auf der Internetpräsenz www.skizunft-lahr.de unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift.

Jugendliche unter 18 Jahren müssen neben der schriftlichen Anmeldung zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorweisen.

Der Antragsteller erkennt durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs oder durch die Absendung des Online-Mitgliedsformulars im Falle seiner Aufnahme die Satzung des Vereins verbindlich an.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann über das Aufnahmegesuch geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre – durch Vorstandsbeschluss auch Mitglieder ab 16 Jahren – sind bei der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; persönliche Anwesenheit ist zur Stimmabgabe erforderlich.

Jedes Mitglied über 18 Jahren kann für jedes Amt kandidieren und gewählt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, jeder Veranstaltung des Vereins beizuwohnen und die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen. Der jeweilige Betrag ist jährlich bis spätestens 31. März zu entrichten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, jede Änderung der bei der Aufnahme gemachten Angaben sofort dem Vorstand zu melden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, Schäden, die dem Verein durch eigenes fahrlässiges und pflichtwidriges Verhalten entstehen, zu ersetzen.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Alle während der Mitgliedschaft begründeten Pflichten und Verbindlichkeiten sind dem Verein gegenüber zu erfüllen.

Der Austritt eines Mitgliedes muss vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Zeitpunkt, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, nachdem das Mitglied vor dem Gesamtvorstand eine Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat, nach geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Gesamtvorstand erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Zu den Verstößen zählen u. a. gröbliche Missachtung der Satzung, Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz erfolgter Mahnung (Frist nach Fälligkeit: 3 Monate), unehrenhaftes Verhalten, Verletzung des Ansehens des Vereins.

Der Beschluss zum Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegen den Ausschluss Berufung einlegen.

Im Falle des Einlegens der Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Ausgeschlossenen. Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, die Entscheidung zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist damit endgültig und unwiderruflich.

3.4 Ehrenmitglieder – Ehrenvorsitzende

Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Erschienenen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sinngemäß ist bei der Benennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren.
Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzende) haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen werden. In diesem Falle haben sie, sofern sie nicht dem Gesamtvorstand angehören, bei den Sitzungen nur beratende Funktion. Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandsitzungen einzuladen und haben Stimmrecht.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

4.1 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, gegebenenfalls kann ein dritter Vorsitzender hinzugewählt werden. Jeweils der erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorsitzenden des Gesamtvorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

4.2 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten, dem zweiten und gegebenenfalls dem dritten Vorsitzenden, dem Geschäftsstellenführer, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Schriftführer, dem Sportausschuss sowie evtl. weiteren Funktionären und den Beisitzern. In der Regel sollte der Gesamtvorstand die Anzahl von 15 Personen nicht übersteigen. Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, Auslagen werden ihnen erstattet.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Sitzungen des Gesamtvorstandes sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich die Einberufung unter Angabe des Grundes und des Zwecks beim Vorstand beantragen.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson berufen.

Von jeder Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

4.3 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung anlässlich des zurückliegenden Geschäftsjahres statt. Ihre Tagesordnung enthält:

a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes über das zurückliegende Geschäftsjahr
b) Kassenbericht
c) Bericht der Kassenprüfer
d) Entlastung des Gesamtvorstandes
e) Neuwahlen des Gesamtvorstandes (zweijährlich)
f) Benennung zweier Kassenprüfer
g) Beratung von Anträgen
h) Verschiedenes

In die Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand oder vom Gesamtvorstand eingebracht werden oder, von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht worden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Grundes und Zwecks beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederadresse, durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse oder in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Entsprechendes gilt für die Wahl des Gesamtvorstandes. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das sämtliche gefassten Beschlüsse, Satzungsänderungen, Wahlabläufe usw. enthält. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 5 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Kassenwart eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des zurückliegenden Geschäftsjahres sowie ein Vermögensverzeichnis vorzulegen.

Die vom Kassenwart aufgestellte Abrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die während der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr benannt worden sind und nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 6 Beiträge

Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31. März zu entrichten. Beitragsgruppen sind:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Erwachsene
- Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder des Vereins, die ihr 70. Lebensjahr vollendet haben und länger als 20 Jahre dem Verein angehören, können von der Beitragspflicht befreit werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren, Sachverluste und körperlichen Schäden.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste, der zweite und gegebenenfalls der dritte Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt LAHR, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.07.2013 beschlossen.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.